

und den in seinem Auftrag und Namen der Angeklagte K. führt. Die Feststellung, dass der Angeklagte die in St. eingerichtete Verkaufsstelle nach Kriegsschluss wieder eingehenlassen werde, rechtfertigt nicht die Ansicht des Landgerichts, dass der Angeklagte H. in St. keine gewerbliche Niederlassung hat. Es folgt aus ihr vielmehr umgekehrt zunächst jedenfalls so viel, dass er sich für die Dauer des Krieges in St. zum Gewerbebetrieb seines Gewerbes niedergelassen hat. Nach den im Verkehr herrschenden Anschauungen ist auch das nur zeitweilige Unterhalten der Verkaufsstelle einem „Gewerbebetrieb im Umherziehen“ sicher nicht zu vergleichen. Die Absicht des Gewerbetreibenden braucht nicht auf eine immerwährende, sondern nur auf eine ständige Niederlassung gerichtet zu sein, damit der Betrieb eines stehenden Gewerbes begründet wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Niederlassung als eine nicht ständige schon dann anzusehen wäre, wenn sie von vornherein nur für die Dauer einer bestimmten Konjunktur erfolgt. Vielmehr hängt in dem Fall alles davon ab, von welcher Art die Konjunktur ist, mit der die Niederlassung bestehen und vergehen soll. Von der Kriegskonjunktur liess sich zwar menschlichem Ermessen nach erwarten, dass sie nicht ins Ungemessene andauern werde. Es konnte aber und kann selbst heute nach einer Kriegsdauer von 16 Monaten niemand wissen, ob sie bald aufhören oder ob sie noch sehr lange dauern wird. Hier liegt demnach die Sache doch ganz offenbar so, dass der Angeklagte H. sich für unbestimmt lange Zeit zum Betrieb seines Gewerbes in St. ständig niedergelassen hat, was sich gerade darin verwirklicht, dass er ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes dort besitzt. Zudem drängt die gewaltige Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse den Gewerbebetrieb mit Macht in neue Bahnen, und auch aus diesem Grunde ist der Gedanke ganz abzulehnen, dass Geschäftsgründungen, die aus diesem Anlass entstehen, bloss deshalb, weil sie mit Beendigung des Krieges voraussichtlich wieder verschwinden werden, den Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterständen, auch wenn sie im übrigen ganz die Formen des stehenden Gewerbes annehmen. (Aktenzeichen: S. 13/15.) sk.

Vereinigung von Handwerksbetrieb und Ladengeschäft. Gehört die Beschäftigung im Laden zur Werkstattbeschäftigung? (Nachdr. verb.) Nach § 136, Abs. 4, § 154, Abs. 3, der Gewerbeordnung dürfen jugendliche Arbeiter an Sonntagen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden, auch wenn die Zahl der beschäftigten Personen die Zahl zehn nicht erreicht. — Hiergegen sollte ein Handwerksmeister verstossen haben, der in seinem Verkaufsladen an einem Sonntage einen 15 Jahre alten Lehrling mit dem Einpacken von verkauften Waren beschäftigte. Mit dem erwähnten Laden ist eine Werkstatt verbunden, in der elektrisch betriebene Maschinen Verwendung finden. Die Strafkammer war zu einer Verurteilung des angeklagten Meisters gelangt, indessen führte die seitens des Verurteilten eingelegte Revision zu seiner Freisprechung. Darauf, so entschied das Oberlandesgericht Breslau, ob die Beschäftigung im Laden oder in der Werkstatt erfolgte, kommt es nicht an; denn das in den erwähnten Gesetzesbestimmungen erlassene Verbot der Arbeit „in Werkstätten“ umschreibt lediglich den Kreis der verbotenen Arbeiten, dergestalt, dass zu ihnen nicht nur diejenigen Arbeiter gehören, die unmittelbar der Herstellung der Ware dienen, sondern jede Tätigkeit, die den Zwecken des Werkstättenbetriebes auch nur mittelbar dient. Damit ist aber nicht jede Tätigkeit in den Rahmen der Arbeiten im Werkstättenbetriebe hineinbezogen, die mit diesem irgendwie im Zusammenhange steht. Eine solche Auffassung geht zu weit und lässt eine Voraussetzung ausser acht, die in den massgebenden Entscheidungen des Reichsgerichts angedeutet wird, wonach nämlich nur solche Arbeiten zum Betriebe der Fabrik oder Werkstatt gehören, die „dem Zweck der Fabrikation dienen“, die Fabrikation im eigentlichen Sinne fördern. Mit Recht macht nun der Angeklagte geltend, dass in seinem Handwerksbetriebe die Beschäftigung sich in zwei begrifflich durchaus verschiedene Tätigkeiten scheidet — in eine gewerbliche und eine kaufmännische. Das schliesst natürlich nicht aus, dass auch eine kaufmännische Verrichtung dem Betriebe der Werkstatt im weitesten Sinne mittelbar dienen und damit zum Betriebe derselben gehören kann. Ob dies aber wirklich zutrifft, muss im einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse geprüft werden. Hier ist nach den getroffenen Feststellungen der Lehrling nur mit dem Verpacken der Waren für die Kunden im Laden beschäftigt worden. Diese Verrichtung ist eine rein kaufmännische. Sie steht infolge der wirtschaftlichen Einheitlichkeit der Verkaufsstelle mit dem Werkstättenbetriebe allerdings im Zusammenhange mit diesem, sie dient ihm aber auch nicht mittelbar, da sie doch die in der Werkstatt bereits fertiggestellte Ware betrifft. Infolgedessen fällt eine solche Verrichtung nicht mehr unter das in den erwähnten Bestimmungen ausgesprochene Verbot, was dahin führt, anzuerkennen, dass der Angeklagte sich des ihm zur Last gelegten Verstosses nicht schuldig gemacht hat. rd.

Verbotswidrige Ausfuhr von grauem Glas für Schneeschutzbrillen nach Italien. Urteil des Reichsgerichts vom 29. Februar 1916. (Nachdr. verb.) Der Kaufmann Jacques Benusiglio und sein Bruder Ino vergingen sich gegen das Verbot der Ausfuhr von grauem Glas zur Verwendung für Schneeschutzbrillen. Beide lieferten 3050 Paar solcher Gläser für die italienische Firma R. Sie lieferten sie zunächst an einen gewissen St., der sie im Auftrage der Firma R. über die Grenze schmuggelte. Beide Brüder handelten gemeinschaftlich in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken. I. hatte Einblick und Kenntnis von dem Geschäftsgang des Bruders. In einem zweiten Falle führte J. allein 20000 Paar der genannten Brillengläser an dieselbe Firma aus. Da eine Konfiskation nicht mehr möglich war, so verurteilte das Landgericht Berlin II am 26. November 1915 den J. B. wegen des ersten Falles zu einer Strafe von 507,20 Mk. zusätzlich des Wertersatzes von 253,60 Mk., wegen des zweiten Falles zu einer Strafe von 3325,90 Mk. zusätzlich des Wertersatzes von 1662,95 Mk., den I. B. wegen Mittäterschaft im ersten Falle zu einer Strafe von 507,20 Mk. zusätzlich des Wertersatzes von 253,60 Mk. Gegen das Urteil

legten beide Angeklagten Revision beim Reichsgericht ein, die aber gemäss dem Antrage des Reichsanwalts vom 2. Strafsenate als unbegründet verworfen wurde. Der Sachverhalt rechtfertigt die Entscheidung, Mittäterschaft ist zu Recht angenommen worden. Dadurch, dass die Gläser als einfache Brillengläser bezeichnet wurden, war der Tatbestand der Täuschung gegeben. (Aktenzeichen 2 D. 29/16.) sk.

Darf der Lehrling, weil der Meister ins Feld gezogen ist, die Lehre verlassen? (Nachdr. verb.) Bei einem Handwerksmeister war ein Lehrling in Stellung. Mit Beginn des Krieges zog der Meister ins Feld, und seitdem führt die Frau den Betrieb mit Unterstützung eines noch nicht 24 Jahre alten Gehilfen, dem durch Verfügung des Landrats vorläufig die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilt ist.

Der Lehrling blieb nun aus der Lehre fort und war nicht zu bewegen, seine Arbeit wieder aufzunehmen. Nachdem die Polizeibehörde ihm vergebens eine Zwangsstrafe angedroht hatte, setzte sie diese fest und drohte weitere Zwangsmassnahmen an.

Nach vergeblichen Beschwerden des Lehrlings klagte dieser gegen den Regierungspräsidenten mit dem Antrage, die Strafanordnung bzw. die Strafe aufzuheben. Die Klage stützte der Lehrling auf die Behauptung, durch den Krieg sei der Lehrherr unfähig geworden zur Erfüllung des Lehrvertrages, seine Leistung sei also unmöglich. Dem Gesellen fehle die Befugnis zur Anleitung des Lehrlings, die Erteilung dieser Erlaubnis durch den Landrat sei ungesetzlich und daher unwirksam.

Indessen hat das Preussische Obergerverwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Gegen die bereits festgesetzte Strafe ist die Klage unzulässig. Hiergegen gäbe es nur die Beschwerde im Aufsichtswege. Im übrigen ist die Klage unbegründet. Von einer Unmöglichkeit der Erfüllung auf seiten des Meisters kann keine Rede sein, da — gemäss § 127, Abs. 1, der Gewerbeordnung — die Unterweisung des Lehrlings auch durch einen geeigneten Vertreter erfolgen darf. Für einen solchen Vertreter hat der Lehrherr Sorge getragen, und es lässt sich deshalb nicht davon sprechen, dass er seine Verpflichtung, für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen, vernachlässigt habe. Richtig ist zwar, dass der Landrat für die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen an diesen Vertreter, einen noch nicht 24 Jahre alten Gesellen, nicht zuständig war. Der § 129, Abs. 3, Satz 2, der Gewerbeordnung greift nur Platz für die Verleihung an solche Personen, die zwar die Meisterprüfung nicht bestanden haben, im übrigen aber den Erfordernissen des § 129, Abs. 1, gerecht werden. Dazu gehört auch die Vollendung des 24. Lebensjahres. Von der Altersgrenze des 24. Lebensjahres zu entbinden, dazu ist nur die höhere Verwaltungsbehörde gemäss Abs. 2 des genannten Paragraphen befugt. Dieser Mangel gab jedoch dem Kläger nicht ohne weiteres das Recht, die Lehre zu verlassen. — Das Vorgehen der Polizeibehörde war also berechtigt. (Preuss. Obergerverwaltungsgericht III A. 2/15.) rd.

Darf der Käufer eines Handwerksbetriebes, verbunden mit Ladengeschäft, die alte Firma ständig weiterführen? (Nachdr. verb.) Ein Handwerksmeister hatte sein Geschäft nebst Grundstück an einen anderen Meister verkauft, und dieser Nachfolger veräusserte das Geschäft an einen Dritten, der es nach einer anderen Strasse verlegte, aber die erste Firmenbezeichnung mit dem Zusatz „Nachfolger“ ruhig weiterführte. Damit war jedoch der Erbe des ersten — bereits verstorbenen — Handwerksmeisters nicht einverstanden, vielmehr verlangte er, dass dem derzeitigen Inhaber des Geschäftes die Führung der alten Firma untersagt werde. Dabei stützte er sich auf § 37 des Handelsgesetzbuches und § 12 B. G. B., wonach derjenige, welcher in seinen Rechten dadurch verletzt wird, dass ein anderer seinen Namen bzw. seine Firma führt, von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma bzw. des Namens verlangen kann.

Der Beklagte wandte ein, er habe die Firma rechtsgültig von seinem Vorgänger erworben und dürfe sie daher auch weiterführen. Indessen erkannte das Oberlandesgericht dahin, dass der Beklagte die Firma unbefugt führe und daher zur Unterlassung verpflichtet sei. Darauf, ob der Beklagte die Befugnis von einem Dritten erworben hat, kann es nicht ankommen. Selbstverständlich kann der Rechtserwerb auch durch mehrere Personen hindurchgehen; dazu ist aber erforderlich, dass der Namens- oder Firmeninhaber die Weiterführung unbeschränkt gestattet hat. Davon ist hier keine Rede. Erfahrungsgemäss ist die Verbindung eines mit einem Ladengeschäft verbundenen Handwerksbetriebes mit dem Grundstück mit Rücksicht auf die technischen Einrichtungen, die örtliche Lage und die dadurch bedingte Kundschaft ein sehr wichtiger Punkt. Wenn ein angesehener Handwerksmeister Grundstück und Geschäft verkauft und dem Käufer die Fortführung seiner Firma gestattet, so ist damit nicht die Freiheit gewährt, bei Verlegung des Geschäftes nach einem anderen Grundstück und einer anderen Strasse die Firma fortzuführen. Dass eine solche Auffassung besonders auch dem ersten Inhaber des Geschäftes innewohnte, geht aus dem von ihm mit seinem Rechtsnachfolger abgeschlossenen Vertrage hervor. Dort wird ausdrücklich ausgesprochen, dass der Handwerksbetrieb nicht vom Grundstück getrennt werden dürfe. Sonach darf der Beklagte, der sein Geschäft wo anders betreibt, nicht den Namen des ersten Inhabers des Geschäftes führen.

Der Kläger, der Erbe des früheren Geschäftsinhabers, wird auch durch den Firmengebrauch „in seinen Rechten verletzt“. Mit Recht macht er geltend, dass seit Jahren sein Familienname mit dem bekannten und angesehenen Betriebe verbunden sei und daher nicht für den auf einem fremden Grundstück erfolgenden Betrieb hergegeben werden brauche. Der Kläger würde ja auch, wollte er selbst einmal in dem Hause, in welchem das Geschäft zuerst betrieben wurde, oder in dessen Nähe ein gleiches Unternehmen anfangen, die Möglichkeit verlieren, seinen Namen dabei erfolgreich zu verwerten.

Diese Erwägungen mussten dazu führen, den von ihm geltend gemachten Anspruch als berechtigt erscheinen zu lassen. (Oberlandesgericht Hamburg, VI. Zivilsenat, 18. Mai 1915.) rd.